STELLUNGNAHME

HAUPTVERBAND DER DEUTSCHEN HOLZINDUSTRIE

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Stellungnahme zum	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (BauGB-Novelle 2026)
Eingesendet durch	Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH) c/o Haus des Holzes, Chausseestrasse 99, 10115 Berlin Lobbyregister-Nummer beim Deutschen Bundestag: R006478
Entsendet an	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Länder- und Verbändeanhörung, 29. April 2026

Vorbemerkung

Der Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH) ist die Stimme der deutschen Holz- und Kunststoffverarbeitenden Wirtschaft. Mit 34 Fach- und Regionalverbänden, rund 5.200 Betrieben, 500.000 Beschäftigten und einem Gesamtumsatz von 112 Milliarden Euro zählt der HDH zu den größten deutschen Industrieverbänden.

Der HDH begrüßt das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs, das Bauleitplanverfahren zu beschleunigen, zu digitalisieren und an die aktuellen Herausforderungen der Wohnraumversorgung anzupassen. Die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie ist als Produzentin von Baustoffen, Bauelementen und Fertigbaukomponenten unmittelbar von den Rahmenbedingungen des Bauplanungsrechts betroffen. Schnellere Planungsverfahren und mehr Planungssicherheit kommen der gesamten Wertschöpfungskette des Bauens zugute.

Der HDH stellt seine Stellungnahme unter das Leitbild eines „Bauplanungsrechts für serielles und modulares Bauen“. Das Städtebaurecht muss zwar systemgerecht weiterhin bauweisenneutral ausgestaltet sein. Aber es muss an allen relevanten Stellen die strukturellen Vorteile industrieller Bauweisen anerkennen, fördern und planungsrechtlich nutzbar machen: Durch kürzere Verfahren, größere Planungssicherheit, aufgewertete Abwägungsbelange und erweiterte Festsetzungsmöglichkeiten.

Wir begrüßen die im Entwurf vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen und Beschleunigungen im Bauplanungsrecht, insbesondere:

- die Umstellung auf vollständig elektronische Verfahren sowie die fakultative Ausgestaltung der frühzeitigen Beteiligung,

- die Fiktionslösung bei Nicht-Äußerung von Behörden bei Fristversäumnis,
- die gleichzeitige Durchführung von Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung,
- die Regelung, dass die erneute Beteiligung nur bei offensichtlicher erstmaliger oder stärkerer Berührung von Belangen notwendig ist,
- die Einführung der materiellen Präklusion,
- die Anhebung der Schwellenwerte im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung,
- die erleichterte Umstellung bestehender Bauleitpläne auf die aktuelle BauNVO-Fassung,
- die Erweiterung der Umnutzungsmöglichkeiten im Außenbereich,
- die Einführung einer Ersatzgeldregelung.

Allerdings geht der vorliegende Entwurf nicht weit genug und sollte im weiteren Verfahren gezielt nachgebessert werden. Die zentralen Anpassungsbedarfe werden im Folgenden im Einzelnen dargestellt.

Positionen im Einzelnen

1. Allgemeine Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 BauGB-E)

1.1 Dreifache Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB-E)

Befund: Der HDH erkennt den Grundsatz der dreifachen Innenentwicklung an. Die Betonung von Nachverdichtung, Aufstockung und Bestandsumwandlung ist ordnungspolitisch richtig. Für die serielle und modulare Fertigbauweise ergeben sich daraus unmittelbare Marktchancen, da gerade diese Bauweisen schnell realisierbare Aufstockungen, Erweiterungen und Umnutzungen ermöglichen.

Position: Der HDH betont jedoch, dass der Wohnraummangel in Deutschland angesichts des Bedarfs nicht allein durch Innenentwicklung gedeckt werden kann. Der Entwurf muss sicherstellen, dass ergänzender Neubau auf Außenbereichsflächen planungsrechtlich nicht durch eine zu enge Auslegung des Innenentwicklungsvorrangs blockiert wird.

1.2 Serielles und modulares als Abwägungsbelang (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BauGB-E)

Befund: Die ausdrückliche Erwähnung der „Anforderungen des kostensparenden, insbesondere des seriellen und modularen Bauens" als öffentlicher Belang in der Abwägung ist ein wichtiges Signal und wird ausdrücklich begrüßt.

Der HDH weist jedoch darauf hin, dass die Verknüpfung mit „kostensparendem Bauen" zu eng gefasst ist und den Charakter des Begriffs einschränkt. Serielles und modulares Bauen zeichnet sich nicht nur durch Kostenvorteile aus, sondern auch durch Zeitersparnis, Qualitätssicherung in der Vorfertigung, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit.

Forderung

Die Formulierung in § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BauGB-E sollte angepasst werden: Serielles und modulares Bauen sollte als eigenständiger Belang genannt werden, nicht als Unterfall des kostensparenden Bauens. Die Begründung sollte klarstellen, dass der Belang die Gesamtheit der strukturellen Vorteile von industriellen Bauweisen umfasst: Planungs- und Realisierungsgeschwindigkeit, Qualitätssicherung durch industrielle Vorfertigung, Ressourcen- und Klimaeffizienz. Die Formulierung „kostensparendes Bauen sowie serielles und modulares Bauen" würde dieser Eigenständigkeit besser gerecht.

1.3 Überragendes öffentliches Interesse (§ 1 Abs. 7a BauGB-E)

Befund: Der HDH begrüßt die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Wohnbauvorhaben.

Kritisch bewertet der HDH jedoch die Beschränkung auf § 201a-Gebiete. Wohnraumbedarf beschränkt sich nicht auf angespannte Wohnungsmärkte, denn wachsende Umlandgemeinden, Kleinstädte und ländliche Zuzugsregionen stehen vor denselben Abwägungskonflikten, ohne dass dort eine § 201a-Ausweisung vorliegt oder politisch gewollt ist. Die Schaffung von Wohnraum hier kann zur Entspannung besonders belasteter Wohnungsmärkte beitragen.

Forderung

§ 1 Abs. 7a BauGB-E sollte nicht auf § 201a-Gebiete beschränkt werden. Das überragende öffentliche Interesse am Wohnungsbau sollte bundesweit als Abwägungsgewicht in der Bauleitplanung gelten, analog zur Systematik des § 2 EEG 2023. Die kommunale Planungshoheit bleibt dabei vollständig gewahrt.

2. Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierung

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB-E)

Befund: Die Umstellung auf vollständig elektronische Verfahren wird begrüßt. Die Klarstellung, dass Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln sind und die frühzeitige Beteiligung nun fakultativ gestellt wird, sind praxisgerechte Schritte zur Verfahrensstraffung.

Forderung

Hinsichtlich der Prüfung von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB-E regt der HDH an, die Anforderungen weiter zu vereinfachen: Eine individuelle Prüfmitteilung zu jeder einzelnen Stellungnahme bindet erhebliche kommunale Ressourcen, ohne materiellen Mehrwert. Eine summarische Veröffentlichung der wesentlichen Abwägungsergebnisse sollte ausreichen, analog zu den bereits geregelten Fällen, in denen ein Inhalt mehr als 50-fach eingereicht wird.

2.2 Verfahrensfristen (§ 4b BauGB-E)

Befund: Die Einführung einer Regelverfahrensdauer von zwei Jahren für Bauleitplanverfahren ist ein richtiger Schritt.

Der HDH sieht die Frist jedoch als zu wenig ambitioniert. Der Gesetzgeber sollte eine progressiv absinkende Regelverfahrensdauer vorsehen und die Frist mittelfristig deutlich ambitionierter ausgestalten. Die vorgesehenen Berichtspflichten über Verfahrensstände werden hingegen nicht als sinnvoll erachtet. Die Berichtspflicht bindet dort Ressourcen, wo sie ohnehin knapp sind, ohne dass die Berichte im Einzelnen für Bürgerinnen und Bürger sowie Investoren entscheidende Informationen liefern.

Forderung

Abschaffung der Berichtspflichten über Verfahrensstände zugunsten kürzerer Fristen.

3. Serielles und modulares Bauen im Festsetzungsrecht (§§ 9, 12 BauGB-E)

3.1 Neue Festsetzungsmöglichkeit für SMSB (§ 9 Abs. 1 Nr. 8a BauGB-E)

Befund: Der HDH begrüßt, dass serielles, modulares und systemisches Bauen (smsB) als Abwägungsbelang aufgenommen wurde. Die formale Aufnahme in § 1 Abs. 6 BauGB-E ist jedoch ohne eine korrespondierende Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan nur begrenzt wirksam.

Forderung

Der HDH schlägt die Einführung eines § 9 Abs. 1 Nr. 8a BauGB-E vor, der folgende Festsetzung ermöglicht: „Flächen, auf denen nur Bauvorhaben zulässig sind, die in serieller oder modularer Bauweise errichtet werden." Dies würde es Gemeinden ermöglichen, gezielt Flächen für Projekte des seriellen Wohnungsbaus zu reservieren und damit Bauland zu mobilisieren, das auf die besonderen Anforderungen industrieller Fertigungsweisen zugeschnitten ist. Serielles Bauen ist nicht nur kosteneffizient, sondern spart vor allem Zeit. Ein Aspekt, der bei Festsetzungen zum Wohle der Allgemeinheit berücksichtigt werden sollte.

3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB)

Befund: Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB bietet sich eine besondere Chance für Projekte des seriellen und modularen Wohnungsbaus: Der Durchführungsvertrag ermöglicht es, konkrete Bautechniken und Bauweisen zu vereinbaren.

Gerade bei phasenweise realisierten Projekten zeigt sich jedoch eine strukturelle Schwäche des geltenden Rechts: Serielle und modulare Bauweise lebt von Produktpflege und Weiterentwicklung. Zwischen Vertragsschluss und späterer Bauphase können sich Haustypen, Modulmaße oder Grundrisse ändern, oft geringfügig, städtebaulich irrelevant, aber technisch notwendig. Nach geltendem Recht ist nicht eindeutig geregelt, ob solche Anpassungen durch eine Änderung des

Durchführungsvertrags aufgefangen werden können oder ob sie ein vollständiges Neuaufstellungsverfahren auslösen. Diese Auslegungsunsicherheit ist ein strukturelles Planungsrisiko.

Forderung

In § 12 Abs. 3a BauGB sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Abweichungen vom Vorhaben- und Erschließungsplan durch Änderung des Durchführungsvertrags auch das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise umfassen können, sofern die städtebaulichen Grundzüge des Plans nicht berührt werden. Zudem sollte das kooperative Anpassungsverfahren zwischen Vorhabenträger und Gemeinde gestärkt werden, wenn Änderungen an Vorhaben die wesentlichen Planungsziele nicht berühren.

4. Naturschutz und Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ersatzgeld (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 135d BauGB-E)

Befund: Die Einführung eines Ersatzgeldes als Kompensationsinstrument für nicht ausgleichbare Eingriffe wird im Grundsatz begrüßt. Sie bildet eine praktikable Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen und schafft Rechtssicherheit. Das Ersatzgeld ist im Vergleich zum neu eingeführten Wiederherstellungsbeitrag nach § 135f das methodisch besser verankerte Instrument: Es knüpft an die Kosten nicht möglicher Ausgleichsmaßnahmen an und steht in einer gewachsenen Rechtspraxis. Gleichwohl besteht auch hier Konkretisierungsbedarf, da die Bemessung in der Praxis noch zu viel kommunalen Spielraum bietet.

Forderung

Der Gesetzgeber sollte die Berechnungsmethodik des Ersatzgeldes nach § 135d durch bundeseinheitliche Orientierungswerte weiter präzisieren. Diese präzisierte Systematik sollte zugleich als Vorlage für die einheitliche Berechnungsmethodik dienen, die der HDH für finanzielle Ausgleichsbeiträge insgesamt fordert.

4.2 Städtische Ökosystemgebiete: Wiederherstellungssatzung und -beitrag (§§ 135e, 135f BauGB-E)

Befund: Der HDH erkennt die unionsrechtliche Notwendigkeit der Regelung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1991 an. Die Einführung eines einfachen satzungsrechtlichen Instruments sowie eines projektbezogenen Beitrags ist bürokratiearm konzipiert und grundsätzlich sachgerecht.

Der HDH kritisiert jedoch, dass der räumliche Umfang der städtischen Ökosystemgebiete noch nicht feststeht, während die Regelungsfolgen bereits normiert werden. Investitionsentscheidungen können unter diesen Umständen nicht verlässlich getroffen werden.

Besonders kritisch bewertet der HDH den Wiederherstellungsbeitrag nach § 135f BauGB-E, auch mit Blick auf das Ersatzgeld nach § 135d: Während das Ersatzgeld methodisch an den Kosten nicht möglicher Ausgleichsmaßnahmen verankert ist und auf einer gewachsenen Rechtspraxis beruht, gibt § 135f der Gemeinde vollständig freie Hand bei der Festsetzung des Beitrags je Quadratmeter Grünflächenverlust, ohne Berechnungsmethodik, ohne Obergrenzen. Dadurch wird die Kostenbelastung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs mit der Intransparenz eines kommunalen Abgabeninstruments ohne Bundesmethodik kombiniert. Für Vorhabenträger, die serielle Wohnbauprojekte an mehreren Standorten entwickeln, ist diese Unkalkulierbarkeit ein strukturelles Investitionshemmnis.

Forderung

Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene für eine Aufhebung der Wiederherstellungsverordnung einsetzen. Die Verordnung wurde ohne ausreichende Berücksichtigung der Folgen für den Wohnungsbau verabschiedet. Sollte eine Umsetzung der geltenden Verordnung in nationales Recht unausweichlich sein, fordert der HDH: Erstens müssen bundeseinheitliche Orientierungswerte oder eine verbindliche Berechnungsmethodik für den Wiederherstellungsbeitrag im BauGB verankert werden. Zweitens sollte das BauGB nicht zwei konkurrierende Systematiken für finanzielle Ausgleichsbeiträge vorhalten. Die transparentere und erprobte Methodik des Ersatzgeldes sollte auf den Wiederherstellungsbeitrag ausgeweitet werden.

5. Wohneigentumsbildung und Bau-Turbo

5.1 Wohneigentumsbildung als planungsrechtliches Ziel

Befund: Neben dem Ziel der „Schaffung bezahlbaren Wohnraums" sollte auch die Förderung der Wohneigentumsbildung stärker im Planungsrecht verankert werden. § 1 Abs. 6 BauGB nennt die „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung" als abzuwägenden Belang. Angesichts der stagnierenden Wohneigentumsquote in Deutschland und des Bedarfs an zusätzlichen Wohneinheiten sollte dieser Belang in der Abwägungspraxis und in der planungsrechtlichen Kommunikation stärker betont werden.

Wohnformen, die Wohneigentum ermöglichen, insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser in serieller Bauweise, leisten einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Stabilität und zur Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten.

Forderung

Die Begründung des Entwurfs sollte ausdrücklich klarstellen, dass Wohnformen, die Wohneigentum ermöglichen, als eigenständiger sozialpolitischer Beitrag zur Daseinsvorsorge gewertet werden und in der Abwägung entsprechendes Gewicht erhalten.

5.2 Umwandlungsregelung (§ 250 BauGB)

Befund: Das Baugesetzbuch benennt in § 1 Abs. 6 Nr. 2 ausdrücklich die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung als Ziel der Bauleitplanung. Die in § 250 BauGB geregelte Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Miet- in Wohnungseigentum steht hierzu teilweise in einem Spannungsverhältnis. Sie kann insbesondere den Erwerb von Wohneigentum im Bestand, etwa durch Mieterhaushalte, erschweren und zugleich die Flexibilität von Investitionsstrategien im Wohnungsmarkt einschränken. Für institutionelle und private Investoren stellt die Möglichkeit der Aufteilung ein relevantes Instrument zur Refinanzierung dar. Ihre Einschränkung kann daher die Attraktivität des Wohnungsmarktes mindern und den Zufluss privaten Kapitals in den Neubau beeinträchtigen. Zugleich ist die Bildung von Wohneigentum ein zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge und trägt zur langfristigen finanziellen Stabilität breiter Bevölkerungsschichten bei.

Forderung

§ 250 BauGB ist aufzuheben. Die Umwandlung von Miet- in Wohnungseigentum darf nicht länger pauschal genehmigungspflichtig sein. Erstens müssen in der anhaltend schwachen Baukonjunktur politische Investitionshemmnisse kritisch überprüft und soweit möglich abgebaut werden. Zweitens ist es fraglich, ob es für große Akteure wirtschaftlich attraktiv ist, bei Teilverkäufen einzelne Wohnungen zu erwerben. § 250 BauGB verhindert vielmehr, dass Privatpersonen solch Wohneigentum zur Selbstnutzung erwerben oder als Instrument der privaten Altersvorsorge nutzen können.

Sollte eine vollständige Aufhebung nicht sofort durchsetzbar sein, ist zumindest die Zustimmungsschwelle in § 250 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf ein Drittel der Mieter abzusenken. Flankierend sollte der Erwerb durch KfW-Nachrangdarlehen und -Bürgschaften gezielt gefördert werden, um Eigenkapitalhürden für Mieter und private Interessenten zu reduzieren.

Ziel muss es sein, die im Baugesetzbuch verankerte Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung tatsächlich zu ermöglichen, Investitionshemmnisse abzubauen und zusätzliche private Mittel für den Wohnungsneubau und -erwerb zu mobilisieren.

5.3 Fristverlängerung für den Bauturbo (§ 246e)

Befund: Der HDH begrüßt den sogenannten „Bauturbo", allerdings ist die Regelung bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Diese Befristung stellt sich in der Praxis als nicht ausreichend dar. Erste Erfahrungen zeigen, dass Kommunen überwiegend im laufenden Jahr begonnen haben, die Regelungen für sich zu prüfen. Planungs- und Investitionszyklen im Wohnungsbau erstrecken sich regelmäßig über mehrere Jahre; eine Regelung mit verbleibender Laufzeit von wenigen Jahren erzeugt Unsicherheit bei Investoren.

Forderung

Die Befristung von § 246e BauGB sollte jetzt schon verlängert werden, um Kommunen mehr Zeit für die Umsetzung zu geben und Investoren Planungssicherheit für ihre Investitionsentscheidungen zu verschaffen. Mit Blick auf die Investitionszyklen wäre eine Frist bis 31. Dezember 2035 sachgerecht.

5.4 Klarstellung für sog. Außenbereichsinseln im § 246e BauGB

Befund: Sogenannte „Außenbereichsinseln im Innenbereich", also unbebaute Brachflächen und Baulücken inmitten gewachsener Ortslagen, die planungsrechtlich dennoch dem Außenbereich zugeordnet sind, stellen ein bislang brachliegendes Baulandpotenzial dar. Auch § 246e BauGB ist im Außenbereich nur eingeschränkt anwendbar und erfasst diese Konstellationen nicht zuverlässig.

Forderung

§ 246e sollte ausdrücklich auf eindeutige Außenbereichsinseln im Innenbereich erstreckt werden, also auf Flächen, die von Bebauung im Sinne des § 34 BauGB allseitig oder nahezu allseitig umschlossen sind. Mit Zustimmung der Gemeinde sollte dort Wohnbebauung ohne zwingenden Bebauungsplan zulässig sein. Nachbarschutz und naturschutzrechtliche Mindestanforderungen bleiben gewahrt, da § 246e die Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen bereits als Voraussetzung verlangt.

Zusammenfassung der Forderungen

#	Regelungsgegenstand	Forderung
1	**§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BauGB-E**	Serielles und modulares Bauen als eigenständigen Belang neben kostensparendem Bauen verankern
2	**§ 1 Abs. 7a BauGB-E**	Überragendes öffentliches Interesse auf die gesamte Bauleitplanung ausdehnen, nicht nur auf § 201a-Gebiete
3	**§ 3 Abs. 2 BauGB-E**	Summarische statt individueller Prüfmitteilung zu Stellungnahmen vorsehen
4	**§ 4b BauGB-E**	Ambitioniertere Regelverfahrensdauer einführen und Berichtspflichten abschaffen
5	**§ 9 Abs. 1 Nr. 8a BauGB (neu)**	Neue Festsetzungsmöglichkeit für serielle und modulare Bauweise im Bebauungsplan schaffen
6	**§ 12 Abs. 3a BauGB-E**	Klarstellen, dass Abweichungen per Durchführungsvertragsänderung auch Maß und Bauweise umfassen können

7	**§ 135d BauGB-E**	Bundeseinheitliche Orientierungswerte für die Bemessung des Ersatzgeldes einführen
8	**§§ 135 e/f BauGB-E**	Wiederherstellungsverordnung auf EU-Ebene aufheben; hilfsweise einheitliche Berechnungsmethodik verankern
9	**§ 246e BauGB**	Befristung bis 31. Dezember 2035 verlängern
10	**§ 246e BauGB**	Ausdrückliche Erstreckung auf Außenbereichsinseln im Innenbereich vorsehen
11	**§ 250 BauGB**	Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Miet- in Wohnungseigentum aufheben; hilfsweise Zustimmungsschwelle absenken

Die vorliegende Novelle des Baugesetzbuchs kann nur ein erster Schritt sein. Damit die angestrebte Beschleunigung und Skalierung des Bauens tatsächlich wirksam wird, müssen auch die nachgelagerten Regelungsebenen in den Blick genommen werden. Im Bauordnungsrecht sowie bei den technischen Baubestimmungen besteht weiterer Handlungsbedarf, um Standardisierung, Wiederholbarkeit und Planungssicherheit für serielle und modulare Bauweisen systematisch zu ermöglichen. Dies erfordert auch eine konsequente Umsetzung in den Bundesländern mit möglichst kongruenten und harmonisierten Regelungen.

Über den HDH

Der Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH) ist die Stimme der deutschen Holz- und Kunststoffverarbeitenden Wirtschaft. Mit 34 Fach- und Regionalverbänden, rund 5.200 Betrieben, 500.000 Beschäftigten und einem Gesamtumsatz von 112 Milliarden Euro zählt der HDH zu den größten deutschen Industrieverbänden. Seit über 100 Jahren vertritt der HDH die wirtschaftlichen, politischen und technischen Interessen seiner Mitglieder auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene — als Wirtschaftsverband für nachhaltige Wettbewerbsbedingungen, als Arbeitgeberverband in der Tarifpolitik und als Stimme einer Industrie, die ökologische Verantwortung und ökonomische Leistungsfähigkeit verbindet.